

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der  
Mittagsbetreuung an der Ambrosius-Mößmer-Grundschule Wildsteig  
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung - MBSG)  
vom 12.11.2019**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wildsteig folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Ambrosius-Mößmer-Grundschule Wildsteig als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Wildsteig Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, welches zur Mittagsbetreuung aufgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenmaßgabe und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage je Monat festgesetzt.  
Sie beträgt ab 01.09.2019 (Euro/Monat) für Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr (ohne Mittagessen)
  - a) an 1 wöchentlichem Betreuungstag 17,50 Euro
  - b) an 2 wöchentlichen Betreuungstagen 35,00 Euro
  - c) an 3 wöchentlichen Betreuungstagen 52,50 Euro
  - d) an 4 wöchentlichen Betreuungstagen 70,00 Euro
  - e) an 5 wöchentlichen Betreuungstagen 87,50 Euro
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten die Mittagsbetreuung, ermäßigen sich die Monatsgebühren der niedrigsten in Anspruch genommenen Gebührensätze um 20 %.

**§ 4**

**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wurde.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig und ist unaufgefordert zum 1. Werktag eines jeden Monats auf eines der Konten der Gemeinde Wildsteig zu überweisen oder durch das Bankeinzugsverfahren zu verrichten.

(3) Die Gebührenschuld endet mit dem Monat, in dem das Kind ordnungsgemäß abgemeldet oder ausgeschlossen wurde.

Bei Eintritt während eines Monats ist der volle Gebührensatz zu entrichten.

(4) Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.

## § 5

### Gebührenrückerstattung

Wird die Mittagsbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass. Dies gilt sowohl im Krankheitsfalle als auch bei Ausschluss bzw. Widerruf der Aufnahme durch die Gemeinde Wildsteig.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

### Hinweise:

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung des BayDSG i.V.m. der DSGVO statt. Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der jeweiligen Satzung oder Verordnung verarbeitet. Eine Zweckänderung oder Erweiterung bedarf einer gesetzlichen Grundlage bzw. des Einverständnisses des Betroffenen.

Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Löschung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

Wildsteig, den 12.11.2019



Josef Taffertshofer,  
Erster Bürgermeister

